

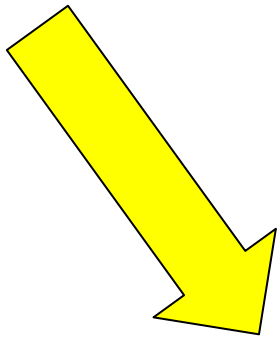
Die Betreuung von UMA/UMF - Rechtliche Grundlagen -

forum:a
Bonn, 13.02.2017

RA Dr. Jonathan Leuschner
Frankfurt am Main

Ablauf

- Herausforderungen/Begrifflichkeiten
- Grundlagen der rechtlichen Betreuung von UMF/UMA
 - nach der Ankunft
 - bei der Aufenthaltssicherung im Asylverfahren
 - bei der Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren



Ablauf

- Herausforderungen/Begrifflichkeiten
- Grundlagen der rechtlichen Betreuung von UMF/UMA
 - nach der Ankunft
 - bei der Aufenthaltssicherung im Asylverfahren
 - bei der Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren

Viel los im Migrationsrecht...

- Neubestimmungsgesetz (01.08.2015) „NeubestG“
- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (24.10.2015) „Asylpaket I“
- Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (01.11.2015) „UMF-Gesetz“
- Datenaustauschverbesserungsgesetz (05.02.2016) „DatenAVG“
- Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (17.03.2016) „Asylpaket II“
- Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern (17.03.2016) „Köln-Gesetz“
- Integrationsgesetz (06.08.2016) „IntG“
- Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten (?) „Asylpaket III“?
- GEAS(?)/Dublin IV(?)/Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht(?)

Gesetzgeberische Hektik

Beispiel Asylpaket II

„Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“

- Ab Oktober 2015 Diskussionen zu „Transitzonen“ etc.
- 05.11.2015 Beschluss Merkel/Seehofer/Gabriel
- Bis Ende Januar 2016 Koalitionsstreit über Familiennachzug
- 28.01.2016 Einigung innerhalb der Koalition

- 16.02.2016 Gesetzentwurf
- 22.02.2016 Sachverständigenanhörung Bundestag
- 25.02.2016 Verabschiedung Bundestag
- 26.02.2016 Bundesratssitzung
- 16.03.2016 Verkündung im BGBl.
- 17.03.2016 Inkrafttreten

Gesetzgeberische Hektik

Beispiel Asylpaket II

„Gesetz zur Einführung

- Ab Oktober 2015 Disk
- 05.11.2015 Beschluss
- Bis Ende Januar 2016
- 28.01.2016 Einigung i
- ---
- 16.02.2016 Gesetzent
- 22.02.2016 Sachverst
- 25.02.2016 Verabschi
- 26.02.2016 Bundesrat
- 16.03.2016 Verkündu
- 17.03.2016 Inkrafttre

„...geht es nicht an, den (verfassungs-)rechtlich gebotenen demokratischen Meinungsbildungsprozess zu opfern. Die hier demonstrierte Handlungsfähigkeit führt zwangsläufig zu ersichtlich „mit heißer Nadel gestrickten“ Gesetzen, die vor der Verfassung und dem einschlägigen Europarecht keinen Bestand haben werden. Auf diese Weise werden die politisch und gesellschaftlich engagierten Kreise und Organisationen ohnmächtig zurückgelassen.“

Stellungnahme Neue Richtervereinigung
22.02.2016

Typische Fragen und Sorgen der UMA/UMF

Was ist mit meiner Familie? Wie kann ich sie finden?

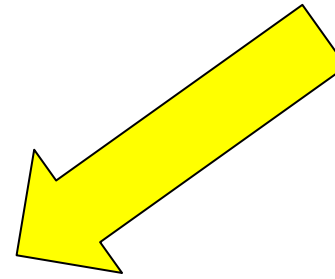
Darf ich eine Ausbildung machen und arbeiten?

Darf ich dauerhaft in Deutschland bleiben?

Darf ich zur Schule gehen?
Darf ich mit auf Klassenfahrt?

Darf ich meine Familie nach Deutschland holen oder kann ich sie im Heimatland unterstützen? Darf ich sie besuchen?

Ablauf



- Herausforderungen/Begrifflichkeiten
- Grundlagen der rechtlichen Betreuung von UMF/UMA
 - nach der Ankunft
 - bei der Aufenthaltssicherung im Asylverfahren
 - bei der Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren

Begriffsklärung

UMF oder UMA

- Früher durchgängig: UMF („Unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“)
- Neuerdings häufiger: UMA („Unbegleiteter minderjähriger Ausländer“)

Begriffsklärung

UMF oder UMA

QualifikationsRL Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011:

... ein Minderjähriger, „der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden“

Begriffsklärung UMF oder UMA

- **Umgangssprachlich:** *Jeder*, der aus seinem Heimatland nach Deutschland *flieht*, ist ein *Flüchtling*.

DIE CARITAS ÜBTE SCHON MAL MIT ANFÄNGERN

100 Flüchtlinge lernen Karneval

- **Rechtlich:** Wer Flüchtling ist, bekommt vom BAMF den „Flüchtlingsstatus“ zuerkannt.

Begriffsklärung UMF oder UMA

Antrags- und Entscheidungsübersicht UM (<18 Jahre) - TOP 10											
Zeitraum: 01.01.2015 - 31.12.2015											
TOP	Herkunftsland	LS	Asylerstanträge	insg.	ENTSCHEIDUNGEN						Schutzquote UM
					Schutzstatus gemäß				Ablehnungen	formelle Erledigungen	
					Anerkennungen Art. 16a u. Fam-Asyl	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbote § 60 V/VII AufenthG			
1	Afghanistan	423	4.744	408	3	122	24	212	26	21	88,48%
2	Syrien	475	3.985	1258	15	1219	-	2	-	22	98,25%
3	Eritrea	224	1.349	350	1	304	42	-	-	3	99,14%
4	Irak	438	1.340	435	1	426	3	-	1	4	98,85%
5	Somalia	273	793	72	-	31	28	8	3	2	93,06%

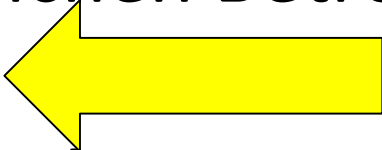
Quelle: BAMF

Begriffsklärung

UMF oder UMA

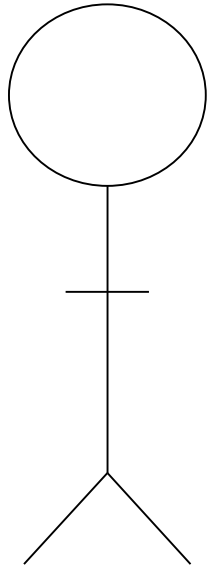
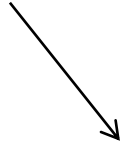
- Früher durchgängig: UMF („Unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“)
- Neuerdings häufiger: UMA („Unbegleiteter minderjähriger Ausländer“)
- **Im Ergebnis: Begrifflichkeit *nur* für die politische Debatte bedeutsam.**

Ablauf

- Herausforderungen/Begrifflichkeiten
- Grundlagen der rechtlichen Betreuung von UMF/UMA
 - nach der Ankunft 
 - bei der Aufenthaltssicherung im Asylverfahren
 - bei der Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren

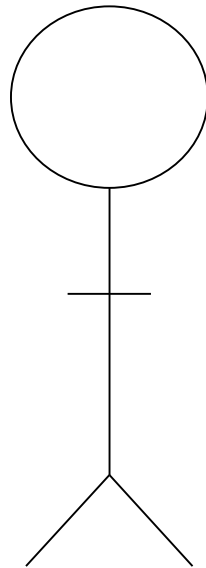
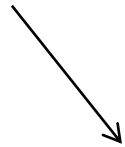
Sachverhalt

X



Sachverhalt

X



X kommt am 11.01.2017 am Hbf Frankfurt an. Er wird von einem Polizisten angesprochen und mit auf die Dienststelle genommen. Dort sagt er (über einen Dolmetscher): „Ich komme aus Afghanistan, bin gerade angekommen und 16 Jahre alt.“

Zuständigkeit

§ 42 Abs. 1 SGB VIII

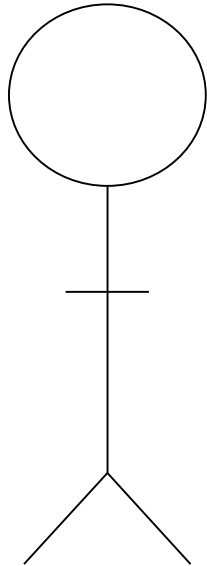
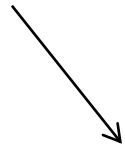
Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. **ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.**

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

Sachverhalt

X



X wird durch die Polizei noch am Abend des 11.01.2017 dem Jugendamt Frankfurt übergeben.

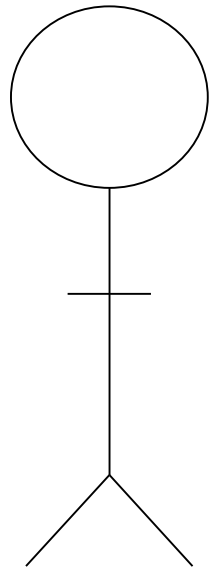
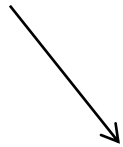
Vorläufige Inobhutnahme

Seit November 2015: § 42a SGB VIII ff. (Nr. 34 im Beck-Text)

- Vorläufige Inobhutnahme am Ort der ersten Meldung, Durchführung eines „Erstscreenings“
- Anschließend ggf. bundesweite Verteilung nach Quoten auf die Bundesländer: „UMFerteilung“
- Folge: Zahl der UMF in Bayern und Hessen sinkt

Sachverhalt

X



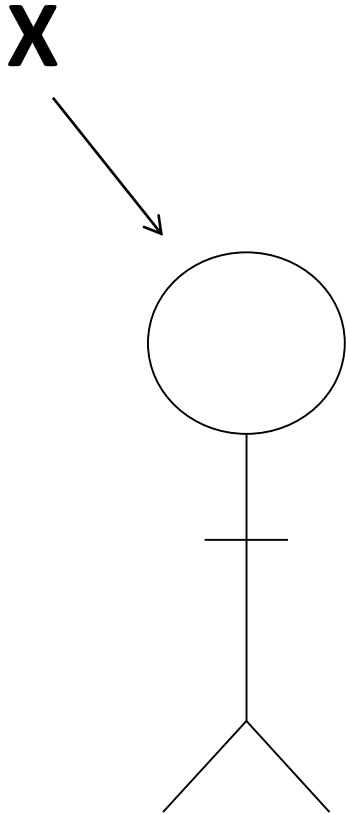
X wird vom Jugendamt in einer Jugendhilfeeinrichtung in Frankfurt-Niederrad untergebracht. Am 13.01.2017 führt eine Mitarbeiterin des Jugendamtes ein zehnminütiges Gespräch mit X. Dabei gibt dieser zu Protokoll, gesund zu sein, keine Verwandten in Deutschland zu haben und über keinerlei Personalpapiere zu verfügen.

Vorläufige Inobhutnahme

Fragen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme am Ort der ersten Meldung („Erstscreening“):

- Kindeswohl durch Verteilung gefährdet?
- Verwandte Personen im In- oder Ausland?
- Gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern?
- Gesundheitszustand?
- Alter?

Sachverhalt



Nach dem zehnminütigen Gespräch mit der Mitarbeiterin des Jugendamtes erhält X am 15.01.2017 einen Ablehnungsbescheid, in dem die vorläufige Inobhutnahme wegen fehlender Minderjährigkeit verweigert wird. Auf Nachfrage erhält er zusätzlich zu dem Bescheid noch ein Protokoll der Altersfestsetzung (siehe nächste Seite).

UNGLAUBWÜRDIGKEIT DER ALTERSANGABE

Ja Nein

Äußeres Erscheinungsbild

(Beispiele: Stimmlage, Haare, Stirnfalten, Halsfalten, Körperbehaarung, Bartwuchs, Gesichtszüge, Hände, Körperbau)

Beschreibung:

Bartwuchs, kantige Gesichtszüge, Falten auf Stirn & Hals,
 Erweichtes Erscheinungsbild, Lohr Haarsatz - Geheimstücken

Nach dem äußeren Erscheinungsbild gehen wir davon aus, dass die Altersangabe nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Angaben des jungen Menschen zu

(Beispiele: eigene Altersangabe, Alter der Eltern/Geschwister, Daten der Beschulung, Fluchtweg/-zeiten)

Beschreibung:

Eigene Altersangabe 16 Jahre - 1 Monat, geb. Datum
 4 Schuljahre besucht
 Fluchtdauer ca. 2 Monate
 in DK angekommen

Die widersprüchlichen Angaben lassen den Rückschluss zu, dass die Altersangabe nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Verhalten im Gespräch

Beschreibung:

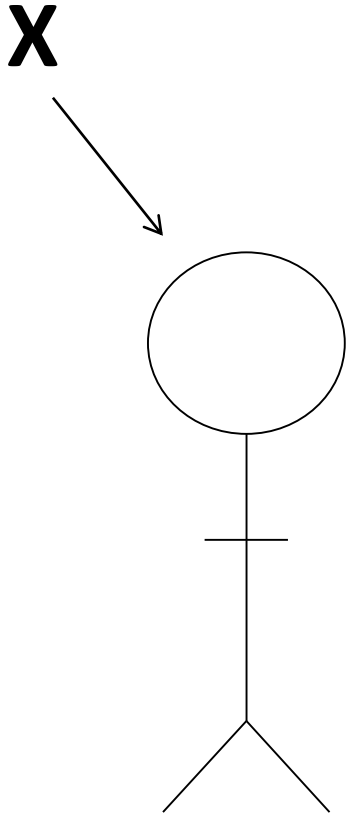
Das Verhalten lässt den Rückschluss zu, dass die Altersangabe nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Vorläufige Inobhutnahme

Rechtsschutz

- Praktisch schwieriger Zugang zu Rechtsberatung, Betroffene weitgehend auf sich allein gestellt
- Widerspruch und Klage gegen Ablehnung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 42 f Abs. 3 SGB VIII)
- Die Vorlage von (weiteren) Dokumenten, die das tatsächliche Alter belegen, ist im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren möglich

Sachverhalt



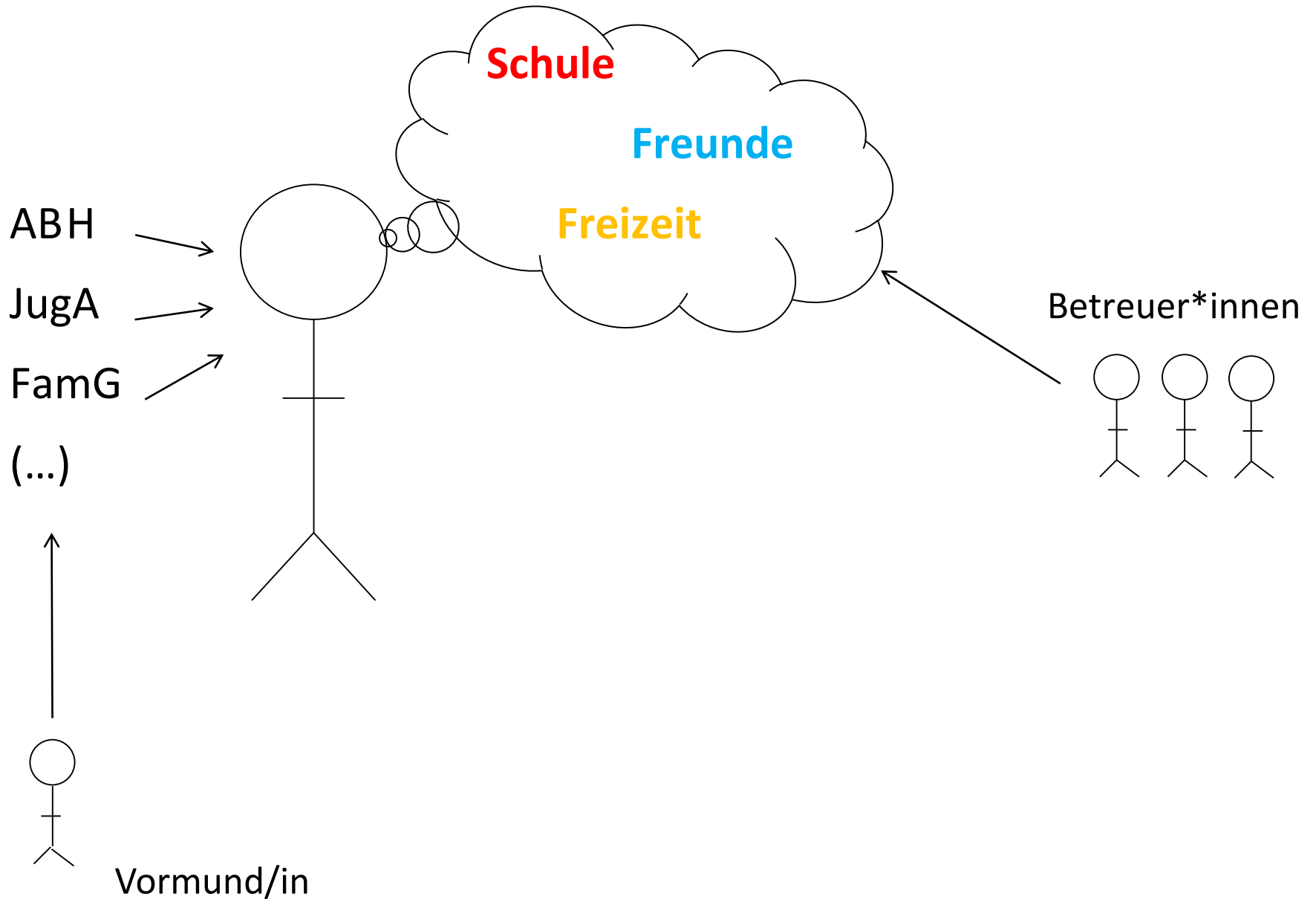
Abwandlung: Statt des Ablehnungsbescheides erhält X die Mitteilung, dass ihm seine Minderjährigkeit trotz fehlender Unterlagen geglaubt wird. Er wird am 15.01.2017 zur bundesweiten Verteilung angemeldet und bereits am 22.01.2017 nach Flensburg gebracht. Dort wird er vom Jugendamt in Obhut genommen. Dieses bringt den X in einer Jugendhilfeeinrichtung unter und informiert das Familiengericht.

Vormundschaft

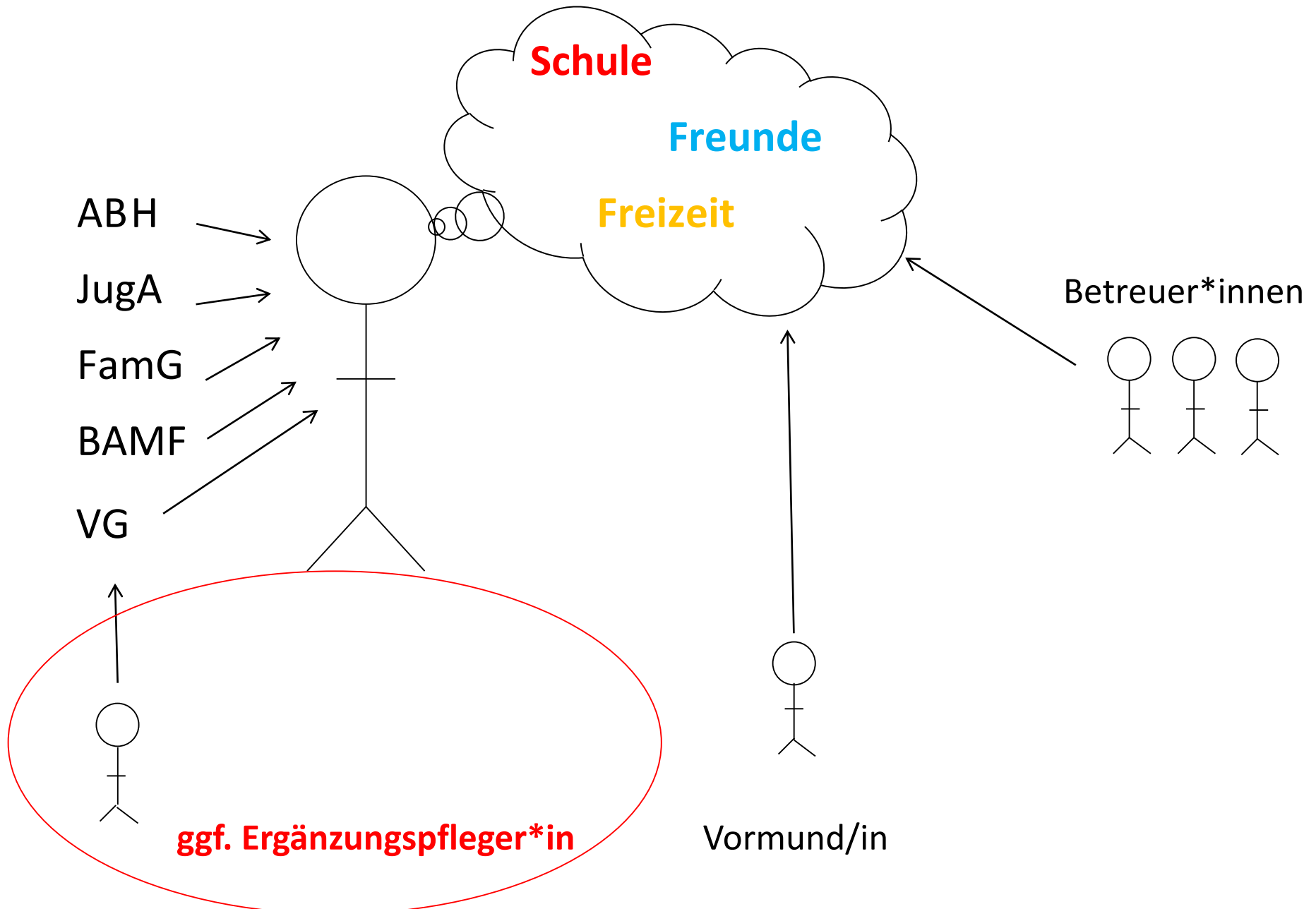
§ 1773 Abs. 1 BGB:

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

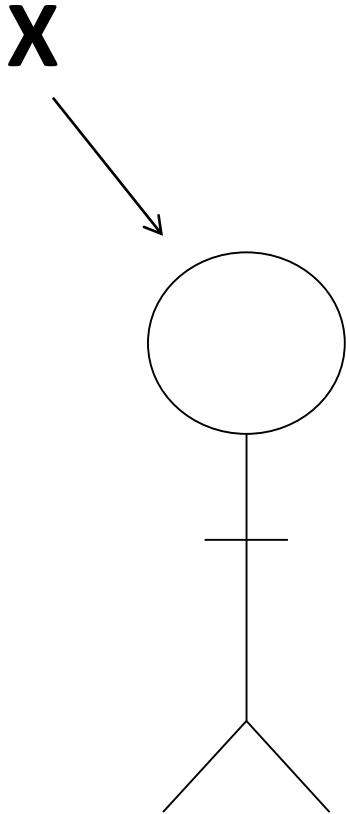
Situation des X nach Ankunft in Flensburg



Exkurs: Situation eines UMF/UMA in einigen Teilen Hessens

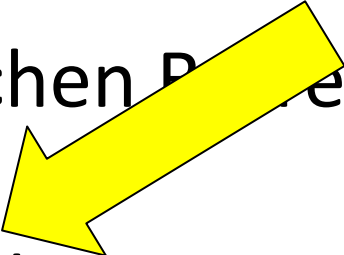


Sachverhalt



Zwei Monate später (im März 2017):
X fühlt sich in der Jugendhilfeeinrichtung in Flensburg wohl, hat schnell Freunde gefunden und lernt enorm schnell Deutsch. Vom Familiengericht wurde sein Geburtsdatum auf den 01.01.2001 festgesetzt. Sein Vormund V bittet ihn darum, zu einem Gespräch in sein Büro zu kommen. X erzählt dem V seine Geschichte und V prüft, wie die Aufenthaltssicherung des X gelingen kann.

Ablauf

- Herausforderungen/Begrifflichkeiten
 - Grundlagen der rechtlichen Beurteilung von UMF/UMA
 - nach der Ankunft
 - bei der Aufenthaltssicherung im Asylverfahren
 - bei der Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren
- 

Grundlagen der Aufenthaltssicherung „**Rechtmäßiger Aufenthalt**“

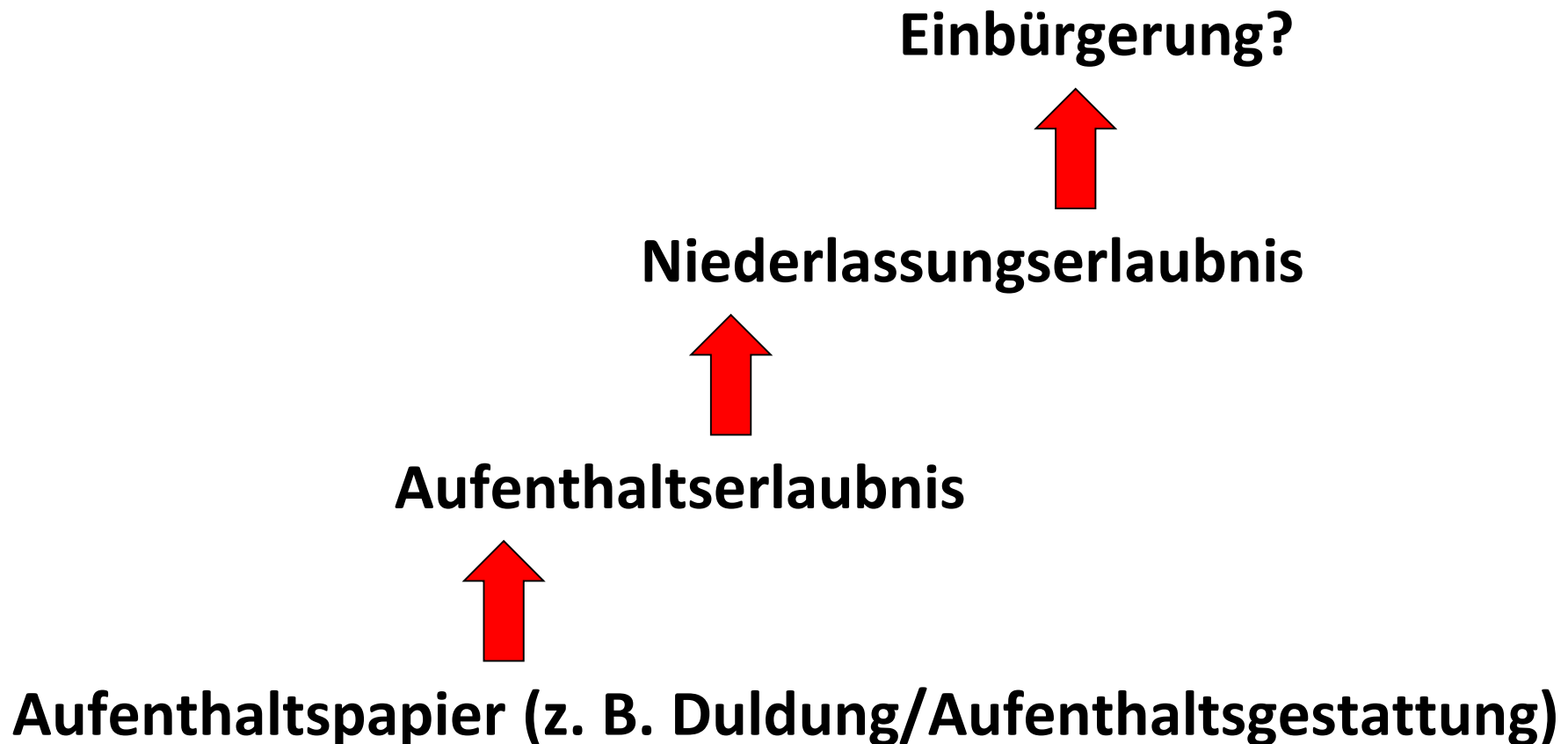
Ein Ausländer* benötigt für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland:

- Einen **Pass** (§ 3 AufenthG,)
- Einen **Aufenthaltstitel** (§ 4 AufenthG)

* Gemeint ist: ein Nicht-EU-Bürger

Grundlagen der Aufenthaltssicherung

Stufen zum sicheren Aufenthalt



Grundlagen der Aufenthaltssicherung Duldung



Grundlagen der Aufenthaltssicherung

Duldung

- „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ (§ 60a Abs. 2 AufenthG)
- kein Aufenthaltstitel, regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen
- Mögliche Duldungsgründe: Tatsächliche, rechtliche, dringende humanitäre oder persönliche.
- Erlischt, sobald die Abschiebung möglich ist, unabhängig vom aufgedruckten Gültigkeitsdatum

Grundlagen der Aufenthaltssicherung

Aufenthaltsgestattung

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....
(Erstausstellung)

.....
(1. Verlängerung)

.....
(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

.....

Nebenbestimmungen:

.....

Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens

Bunddruckerei 2004 Art.-N. 163 123

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Grundlagen der Aufenthaltssicherung

Aufenthaltsgestattung

- Aufenthaltspapier nur für die Dauer des Asylverfahrens, wird nach formaler Asylantragstellung erteilt
- Erlischt mit der Entscheidung über den Asylantrag, unabhängig vom aufgedruckten Gültigkeitsdatum!
- Während des Asylverfahrens (= mit Aufenthaltsgestattung) muss kein Nationalpass beschafft werden

Grundlagen der Aufenthaltssicherung BÜMA & Ankunftsnachweis

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Gültig bis (maximal 1 Woche): 17.10.2014
 Option-Nr. [REDACTED]
 MIO [REDACTED]

Photo

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben.



Asylpaket I beachten

Anzahl der gemeinsam einreisenden Personen	ausstellende Behörde	nächste Aufnahmeeinrichtung	zuständige Aufnahmeeinrichtung
1	ZA München Heldenstraße 40 80339 München		LAZ Dortmund Güntherhofweg 44a/46 44290 Dortmund

DatenAVG beachten

Antragsteller

1	Name	[REDACTED]
2	Vorname	[REDACTED]
3	Geburtsdatum/-ort	[REDACTED]
4	Staatsangehörigkeit	[REDACTED]

Ehegattin/Lebensgefährtin (nur bei gemeinsamer Einreise)

1	Name	[REDACTED]
2	Antliche Vermerke Official remarks Observations officielles	
MITREISENDE KINDER CHILDREN ACCOMPANYING THE BEARER ENFANTS ACCOMPAGNANT LA TITULAIRE/L'ÉTUDIANT		
1)		
2)		
3)		
4)		



Grundlagen der Aufenthaltssicherung

Weitere Papiere

Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)

- **ausschließlich für Personen konzipiert, deren Ausreise unmittelbar bevorsteht**
- **dient dazu, die ABH über die erfolgreiche Rückreise ins Herkunftsland zu informieren**
- **soll vom Inhaber bei der Bundespolizei am Flughafen oder bei der deutschen Botschaft im Herkunftsland abgegeben werden, diese senden es an die ABH**
- **Ersetzt nicht die Duldung oder die Aufenthaltsgestattung**

Grundlagen der Aufenthaltssicherung

Weitere Papiere

Fiktionsbescheinigung

- bescheinigt, dass ein Aufenthaltstitel beantragt wurde
- gilt ja nach Zeitpunkt der Beantragung als Duldung oder Aufenthaltserlaubnis
- ausgestellt z.T. formlos auf weißem A4-Papier mit oder ohne Foto, z.T. auf grünem Trägervordruck

Ausländerbehördliche Bescheinigung

Hiermit bescheinige ich

Name:
Vorname:
Geburtsname:
Geschlecht: männlich
Geburtsdatum u. -ort : 23.05.1986, Qoryooley
Staatsangehörigkeit: somalisch
wohnhaft:

den ununterbrochenen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 11.07.2010.

Aufenthaltsrechtlicher Status:

Aufenthaltserlaubnis humanitär, völkerrechtl, pol., gültig vom 21.10.2013 bis 31.12.2015

Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 3

Bemerkungen

Herr hat die Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt. Über den Antrag kann voraussichtlich erst in ca. 4 – 6 Monaten entschieden werden. Bis dahin gilt der bisherige Aufenthaltstitel sowie die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG).



Grundlagen der Aufenthaltssicherung

Aufenthaltserlaubnis

AUFENTHALTSTITEL Y701001V1
Name
KARTAL
EMINE
Gültig bis
31-03-2012
Ausstellungsort/Gültig ab
MÜNCHEN
01-04-2011
Art des Titels
AUFENTHALT SERLAUBNIS
Anmerkungen
18 ABS.4 I.V.M.
27 NR.2 BESCHV
SIEHE ZUSATZBLATT
AUSWEISERSATZ
PERSONALIEN LT EIGENER ANGABE
925732
Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
RESIDENCE PERMIT






Grundlagen der Aufenthaltssicherung

Aufenthaltserlaubnis

- erster wichtiger Schritt zur dauerhaften Aufenthaltssicherung!
- Aufenthaltstitel (im Gegensatz zu Duldung und Aufenthaltsgestattung)
- Immer befristet und zweckgebunden
- Wird verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter vorliegen
- Über 70 verschiedene Aufenthaltserlaubnisse im AufenthG





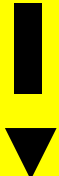

Grundlagen der Aufenthaltssicherung

Aufenthaltszwecke

				
Aufenthalts- erlaubnis zur Ausbildung	Aufenthalts- erlaubnis zur Erwerbs- tätigkeit	Aufenthalts- erlaubnis aus familiären Gründen	Aufenthalts- erlaubnis aus humanitären Gründen	„Besondere Aufenthalts- rechte“
§§ 16-17a	§§ 18-21	§§ 27-36	§§ 22-26	§ 37-38a

Grundlagen der Aufenthaltssicherung

Aufenthaltszwecke

					
Aufenthalts- erlaubnis zur Ausbildung	Aufenthalts- erlaubnis zur Erwerbs- tätigkeit	Aufenthalts- erlaubnis aus familiären Gründen	Aufenthalts- erlaubnis aus humanitären Gründen	Aufenthalts- erlaubnis wegen gelungener Integration	„Besondere Aufenthalts- rechte“
§§ 16-17a	§§ 18-21	§§ 27-36	§§ 22-26	z.B. § 18a, 23a, 25a, 25b	§ 37-38a

Grundlagen der Aufenthaltssicherung

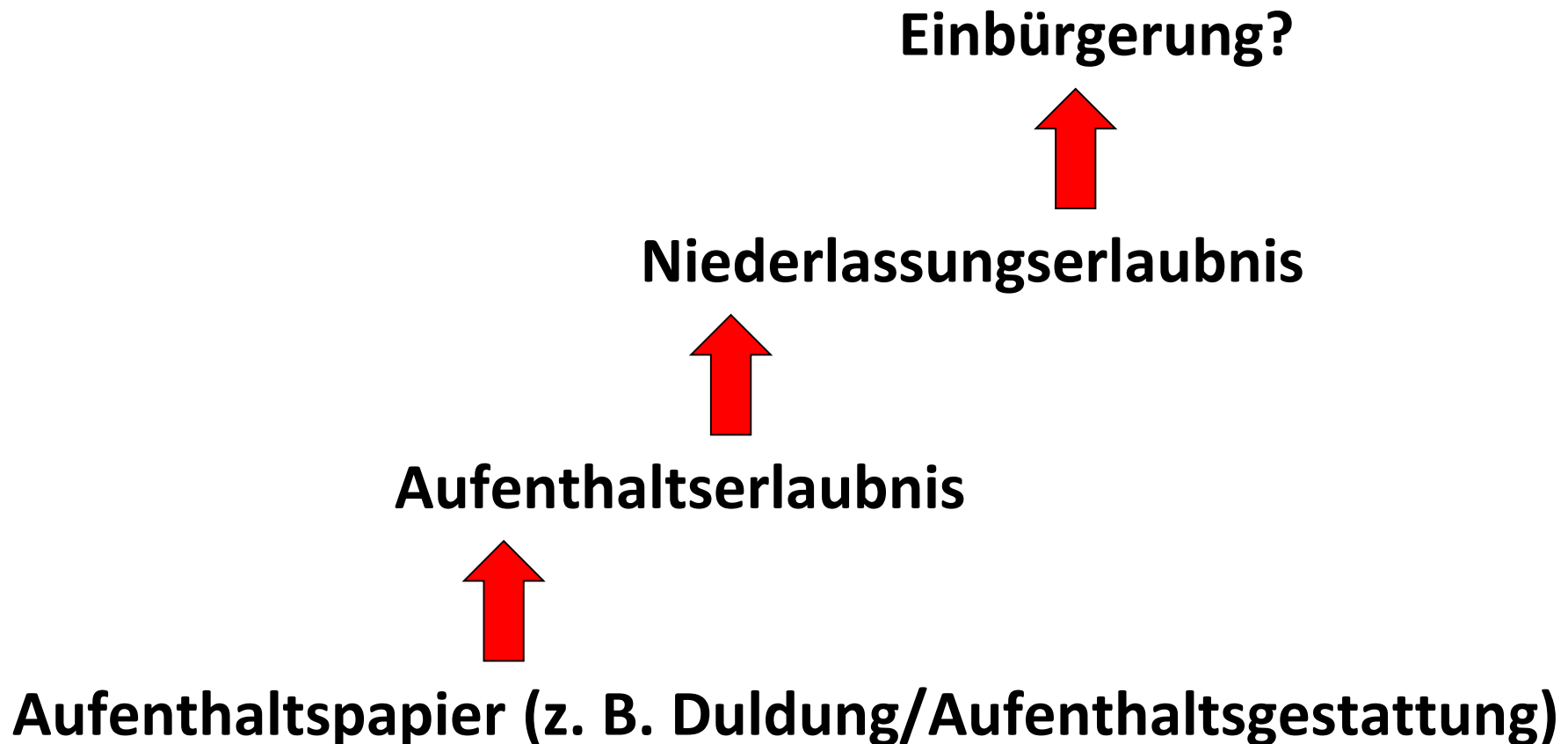
Niederlassungserlaubnis

- Dauerhaft gesicherter Aufenthalt
- Unbefristet, nicht mehr zweckgebunden
- Erst nach mehrjährigem Aufenthalt
- Hohe Hürden (Lebensunterhaltssicherung, Rentenbeiträge etc.), bisher Erleichterungen z.B. für anerkannte Flüchtlinge

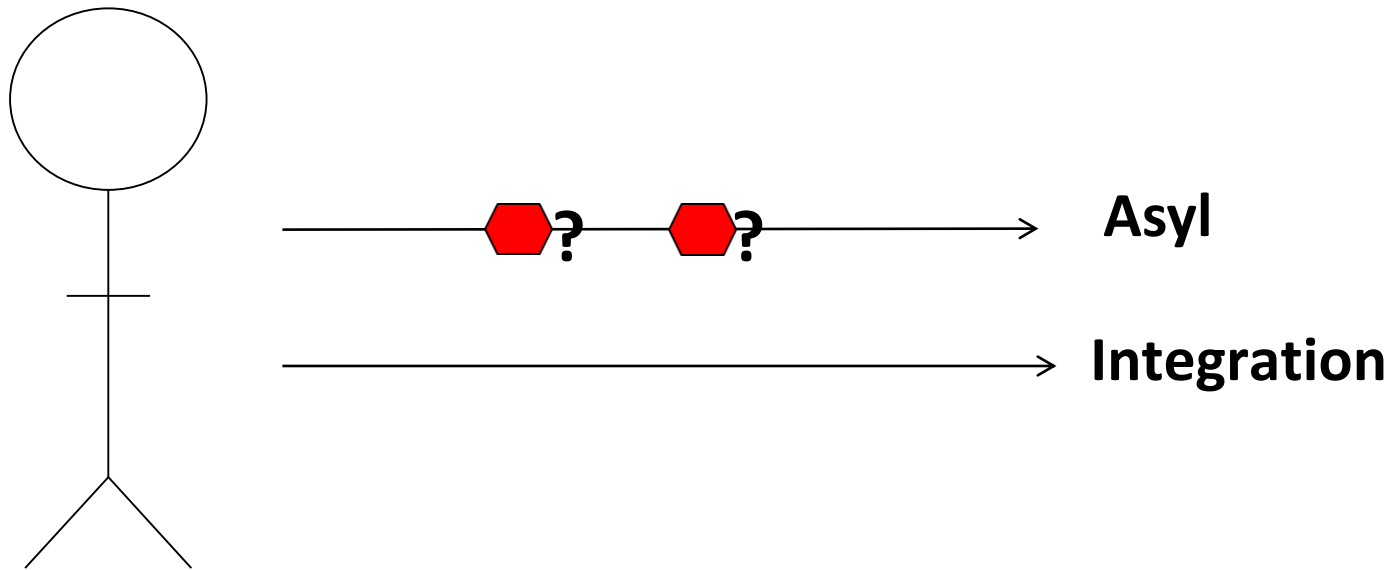
**IntG
beachten**

Grundlagen der Aufenthaltssicherung

Stufen zum sicheren Aufenthalt

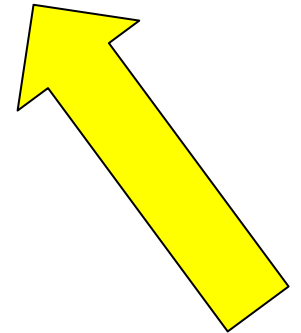


Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung

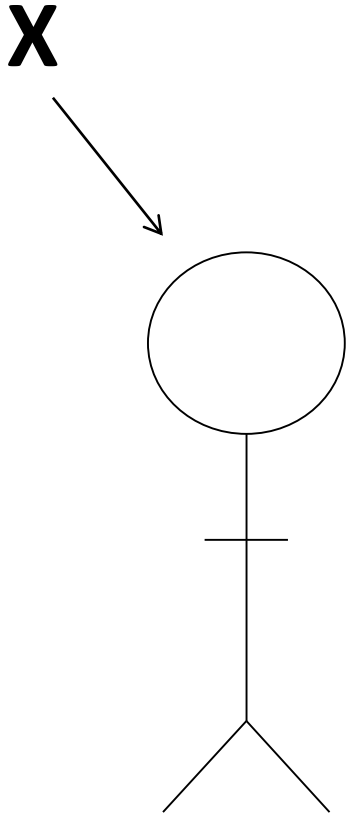


Ablauf

- Herausforderungen/Begrifflichkeiten
- Grundlagen der rechtlichen Betreuung von UMF/UMA
 - nach der Ankunft
 - bei der Aufenthaltssicherung im Asylverfahren
 - bei der Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren

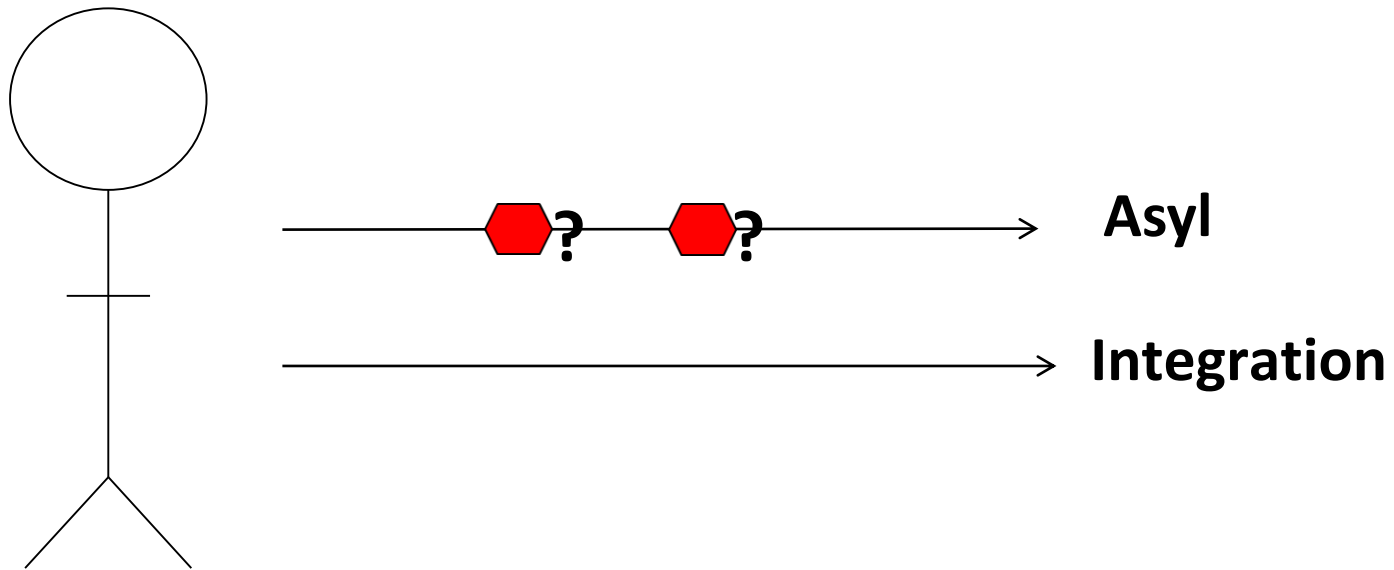


Sachverhalt

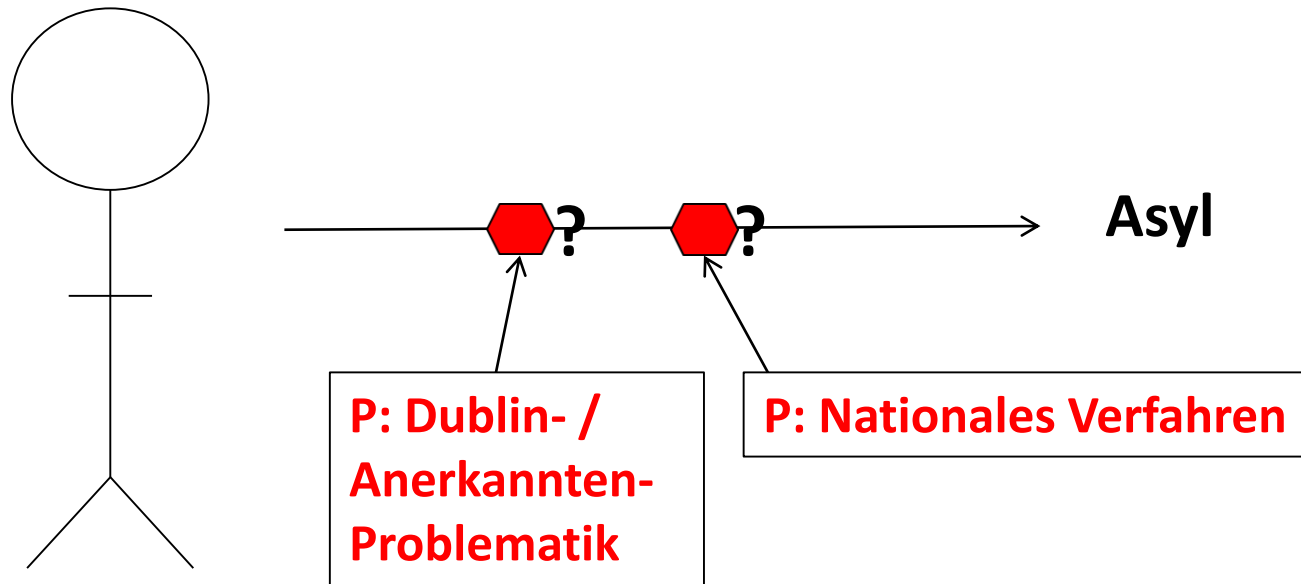


Im Gespräch mit V berichtet X, dass er auf dem Landweg (TK, GR, MAZ, SER, UNG, AUT) nach Deutschland gekommen ist und ihm in Ungarn Fingerabdrücke abgenommen wurden. Papiere habe er dort nicht erhalten, er sei auch nur drei Wochen dort gewesen. X hat von seinem 22 Jahre alten Kumpel Y gehört, dass er dann bestimmt bald einen Brief kriegen müsste, in dem von Ungarn die Rede sei. Diese Briefe seien sehr schlecht. X macht sich deshalb Sorgen.

Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung



Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren



Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren

- Viele UMF fürchten nicht nur eine Abschiebung ins Herkunftsland
- Sie fürchten auch eine Abschiebung in einen anderen europäischen Staat, z.B. den, über den sie eingereist sind oder in dem sie Fingerabdrücke abgegeben haben
- Die Frage, ob und wenn ja wie eine Abschiebung in ein anderes europäisches Land stattfindet, richtet sich
 - bei „Dublinern“ nach der EU-Verordnung „Dublin III“
 - bei „Anerkannten“ derzeit nach der deutschen Drittstaatenregelung in Verbindung mit anderen Regelungen (EU-RückführungsRL, EU-VerfahrensRL, bilateralen Abkommen etc.)

Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren

„Dubliner“

Jemand, der in einem „Dublinstaat“* Asyl beantragt hat und

- über dessen Antrag dort noch nicht entschieden wurde oder
- der in diesem Staat abgelehnt wurde und dann weiterflüchtet

*Dublinstaaten: EU-Staaten + Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Island

„Anerkannter“

Jemand, der in einem „sicheren Drittstaat“* Asyl beantragt hat und

- der in diesem Staat subsidiären Schutz oder den Flüchtlingsstatus erhalten hat und dann weiterflüchtet

*sichere Drittstaaten: EU-Staaten + Schweiz, Norwegen

Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren

- **Unterscheidung von zentraler Bedeutung bei UMF**
- Anerkannte UMF (= UMF mit Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärem Schutz, die weiterflüchten) befinden sich in einer deutlich schlechteren Ausgangsposition als UMF im Dublin-Verfahren:
 - Sie haben keine Chance auf Schutz im Asylverfahren in Deutschland
 - Abschiebung in den europäischen Erstzufluchtsstaat droht „fristlos“, insbesondere nach Eintritt der Volljährigkeit
- **Entscheidend für „Dubliner“: Antragstellung vor dem 18. Geburtstag in Deutschland!**

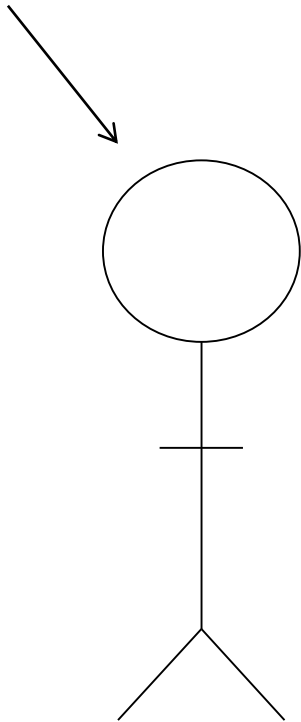
Dublinverfahren / Drittstaatenverfahren

EuGH, 06.06.2013, Az. C-648/11:

Art. 6 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen in denen ein unbegleiteter Minderjähriger, der keinen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hat, in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, denjenigen Mitgliedstaat als „zuständigen Mitgliedstaat“ bestimmt, in dem sich dieser Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat.

Sachverhalt

X



X ist erleichtert, dass er sich über Ungarn keine Sorgen mehr machen muss. Als sich die Freude gelegt hat, berichtet er dem V darüber, warum er fliehen musste: Er stamme aus Kunduz. Sein Vater sei mit seinem Onkel in Streit geraten über Grundstücksfragen, woraufhin der Onkel den Vater des X und X töten wollte. Außerdem seien mehrfach Talibankämpfer in seine Schule gekommen und hätten Rekrutierungsversuche gestartet, er selbst sei aber nie angesprochen worden. Seine Eltern befänden sich weiterhin in Kunduz, ein älterer Bruder lebe in Kabul. X fragt V, was es für Ergebnisse im Asylverfahren geben könne und wie dieser die Chancen für ihn (X) in einem Asylverfahren einschätzt.

Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

Mögliche positive Entscheidungen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Anerkennung als Asylberechtigter | 3:0 |
| 2. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft* | 3:0 |
| 3. Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten
(= „europarechtlicher subsidiärer Schutz“)* | 2:0 |
| 4. Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten | 1:0 |

*seit 1.12.2013 mit dem Oberbegriff „internationaler Schutz“ bezeichnet

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG
i.V.m. §§ 3ff. AsylG

- wegen begründeter Furcht vor Verfolgung, d.h. der schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte
- wegen (!) der „Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung“
- wenn keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, d.h. keine Sicherheit vor Verfolgung in einem anderen Landesteil

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

-> Die drei vorgenannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

-> Sowohl die Verfolgung durch staatliche als auch durch nichtstaatliche Akteure ist erfasst (letzteres wenn der Staat oder internationale Organisationen keinen Schutz gewähren können oder wollen).

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von subsidiärem Schutz

Feststellung gem. § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG

- bei drohender Todesstrafe oder
- bei drohender Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung oder
- bei ernsthafter individueller Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit, der der Antragsteller als Angehöriger der Zivilbevölkerung im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG

§ 60 Abs. 5 AufenthG

- bei drohender Verletzung von grundlegenden Rechten, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind
- Beispiel: Drohende Verelendung bei afghanischen UMF, die im Iran aufgewachsen sind und überhaupt keine familiären Beziehungen in Afghanistan mehr haben
- Siehe „Rundschreiben des BMI zur Anwendung von § 60 Abs. 5 AufenthG“

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG

§ 60 Abs. 7 AufenthG:

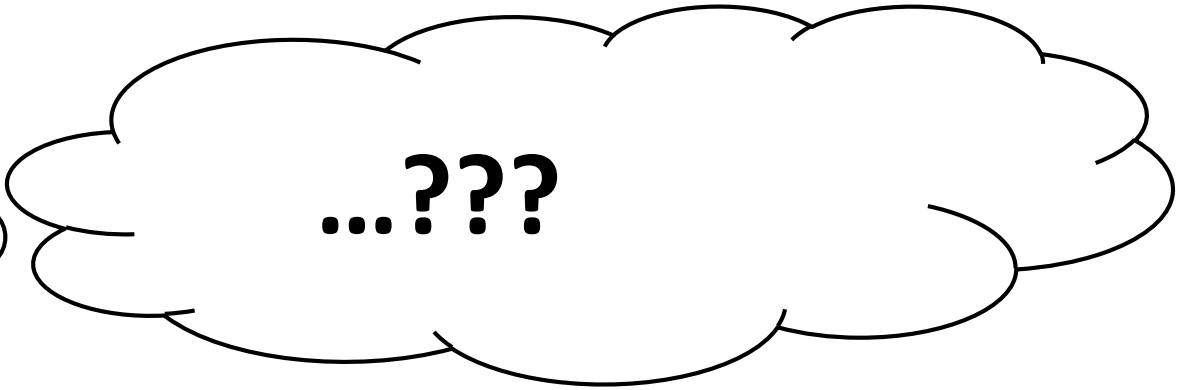
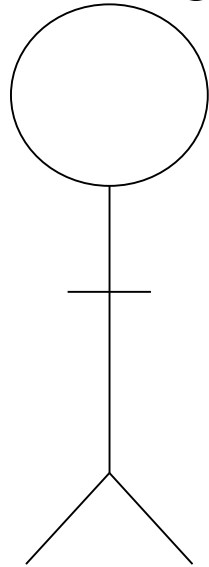
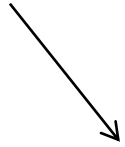
- bei erheblicher konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit

Beispiel: schwere körperliche oder seelische Krankheit, die sich im Zielstaat wesentlich oder lebensbedrohlich verschlimmern würde, da sie nicht angemessen behandelt werden kann

Achtung, Verschärfung durch „Asylpaket II“ im März 2016

Sachverhalt

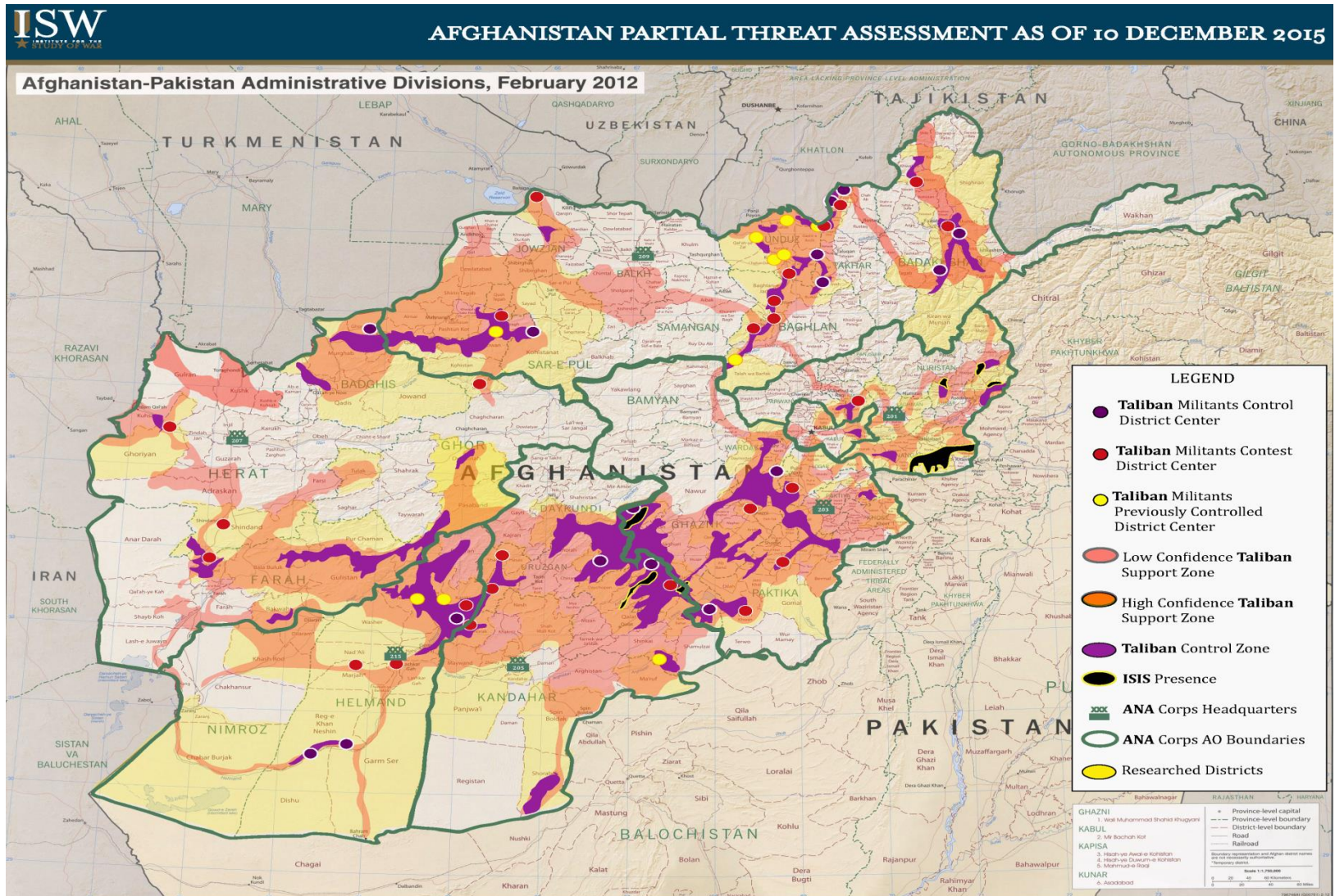
X



Typische Herkunftsländeraspekte: Afghanistan

- für das Asylverfahren relevante Aspekte:
 - Herkunftsregion
 - Volksgruppe (Stichwort: Hazara)
 - erlittene Vorverfolgung (Zwangsrekrutierung Taliban)
 - gesundheitliche Aspekte
 - fehlende familiäre Kontakte
 - Sondergruppe: „Iran-Fälle“
- Besonderheiten des Asylverfahrens: Verfahrenslänge, Akten „wandern“, uneinheitliche Entscheidungspraxis des Bundesamtes (Stichwort: Schutzbehauptungen, UMF in Kabul) und der Gerichte

Typische Herkunftsländeraspekte: Afghanistan

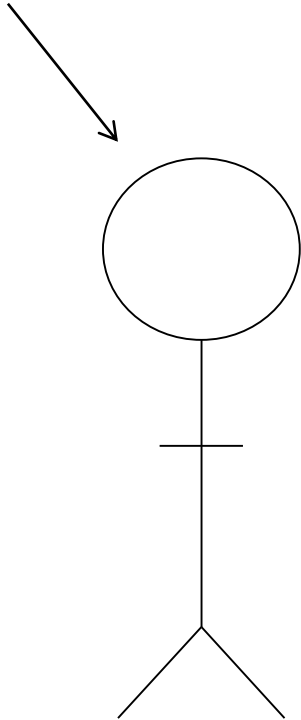


This map partially depicts areas of Taliban control and support and ISIS presence across Afghanistan as of December 10, 2015 as well as the status of district centers that have been attacked by Taliban militants in 2015. Some support zones depicted on the map exceed the bounds of the districts explicitly researched as part of this project. These low-confidence support zone assessments are based upon historical, terrain, and demographic analysis. High-confidence support zones are depicted in districts that were fully researched as part of this project. ISW analysts have assessed conditions in 200 of 409 districts. Taliban militants captured the district center of Reg-e Khan Neshin district, Helmand province on December 9 after prolonged clashes with police and ANSF, the last district center capture portrayed on this map. Taliban militants loyal to Mullah Akhtar Mansour attacked the joint U.S.-Afghan Kandahar Airfield near Kandahar City on December 8. This attack is not represented on the map because it does not constitute an attempt by Taliban militants to control a district center. ISW will update this map as ground conditions change and as analysts continue to assess support zones.

Quelle: ISW

Sachverhalt

X



Abwandlung: X ist erleichtert, dass er sich über Ungarn keine Sorgen mehr machen muss. Als sich die Freude gelegt hat, berichtet er dem V darüber, warum er fliehen musste: Er sei in Kunduz geboren, seine Eltern seien jedoch bereits 2003 mit ihm in den Iran gezogen. An Afghanistan habe er keinerlei Erinnerungen. Dort lebe auch kein einziges Familienmitglied mehr.

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG

§ 60 Abs. 5 AufenthG

- bei drohender Verletzung von grundlegenden Rechten, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind
- Beispiel: Drohende Verelendung bei afghanischen UMF, die im Iran aufgewachsen sind und überhaupt keine familiären Beziehungen in Afghanistan mehr haben
- Siehe „Rundschreiben des BMI zur Anwendung von § 60 Abs. 5 AufenthG“

Asylverfahren

Voraussetzungen für die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

EINGEGANGEN
23. OKT. 2014

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 49565 Bramsche , Hase

Datum:

Gesch.-Z.:

bitte unbedingt angeben



Anerkennungsverfahren

B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

geb. am 02.05.1995 in Coyak / Guinea

Der Antragsteller war bei Einreise nach Deutschland noch minderjährig. Nach seinem Vorbringen in der Anhörung kann sich der Antragsteller nicht auf eine Familie in Guinea bei Rückkehr dorthin stützen. Es besteht für ihn dort die konkrete Gefahr der Verelendung, da er sein Existenzminimum nicht erwirtschaften kann. Hier in Deutschland will der Antragsteller einen Schulabschluß erreichen und eine Lehre beginnen. Die Voraussetzungen für ein eigenständiges Leben in seinem Heimatland liegen bisher noch nicht vor.

Übersicht: Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

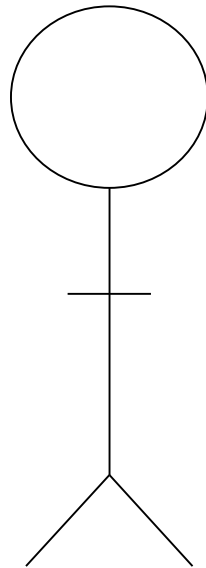
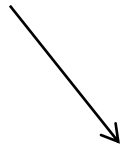
	Asyl-/ Flüchtlingschutz	Europarechtlicher subsidiärer Schutz	Nationale Abschiebungsverbote
Grund für die Zuerkennung	Persönliche zielgerichtete Verfolgung, anknüpfend an ein asylhebliches Merkmal	Drohende unmenschliche Behandlung; erhebliche Gefahr bei Bürgerkrieg etc.	v.a. lebensbedrohliche Krankheiten / Verelendung
Rechtsgrundlage für Zuerkennung	Art. 16a GG, § 2 AsylG / § 60 Abs. 1 AufenthG, §§ 3ff. AsylG, GFK, Q-RL	§ 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG, Q-RL	§ 60 Abs. 5+7 AufenthG
Feststellung im Bescheid	Bei § 60 Abs. 1: „Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.“	„Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt.“	„Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 (oder 7) liegt vor.“
Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2 1. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 2 2. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 3 AufenthG
Ausgestellt für	3 Jahre	i.d.R. 1 Jahr, danach 2 Jahre	1 Jahr

Übersicht: Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

	Asyl-/ Flüchtlingschutz	Europarechtlicher subsidiärer Schutz	Nationale Abschiebungsverbote
Aufenthaltserlaubnis im AufenthG	§ 25 Abs. 1 / § 25 Abs. 2, 1. Alternative	§ 25 Abs. 2, 2. Alternative	§ 25 Abs. 3
Zugang zum Arbeitsmarkt	frei	<i>frei (neu ab 1.7.2013!)</i>	<i>frei für unselbständige Beschäftigung (neu ab 1.7.2013!)</i>
Bafög/BAB	ja	<i>ja (neu ab 1.12.2013!)</i>	nach 15 Monaten Aufenthalt (<i>neu ab 1.1.2016!</i>)
Niederlassungserlaubnis wann?	unter hohen Voraussetzungen nach 3 Jahren möglich, sonst aber ähnl. wie bei subs. Schutz	nach 5 J. unter hohen Voraussetzungen (z.B. Lebensunterhaltssicherung, 60 Pflichtbeiträge etc.)	nach 5 J. unter hohen Voraussetzungen (z.B. Lebensunterhaltssicherung, 60 Pflichtbeiträge etc.)
Anspruch auf Familiennachzug (bei UMF: Elternnachzug)	Ja (bei Ehegatten- und Kindernachzug 3-Monats-Frist beachten!)	vom 17.03.2016 bis 16.03.2018 ausgeschlossen (ggfs. selten mgl. nach §§ 22, 23 AufenthG)	Nein, kein Anspruch
Wohnsitzauflage möglich?	Ja, zur Förderung der nachhaltigen Integration möglich, § 12a AufenthG (neu seit 06.08.2016)	Ja, unter den Voraussetzungen des § 12a AufenthG (war bisher auch schon üblich, wenn auch str.)	Ja, unter den Voraussetzungen des § 12a AufenthG (war bisher auch schon üblich)
Anspruch auf Reiseausweis von der ABH?	ja (blauer Pass)	Frage des Einzelfalls; jedenfalls aber dann, wenn kein Nationalpass beschafft werden kann (dann grauer Pass)	Nein. Ermessen der ABH, wenn kein Nationalpass beschafft werden kann (dann grauer Pass)

Sachverhalt

X



X bedankt sich bei V für die ausführlichen Erklärungen. Er wolle zwar nicht unhöflich sein, würde aber schon noch gerne wissen, wie das Asylverfahren denn so ablaufe. Er habe zum Beispiel von seinem Kumpel Y gehört, dass man extra in Kasernen fahren müsse, um überhaupt einen Antrag zu stellen.

Ablauf des Asylverfahrens

Antragstellung

- immer schriftlicher Antrag bei der Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg (§ 14 Abs. 2 AsylG) bei
 - UMF (wenn der Vormund nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt) und
 - jungen Volljährigen in Jugendhilfeeinrichtungen
- **Ratschlag: i.d.R. nicht individuell begründen, Gefahr von Widersprüchen zwischen Angaben im Asylantrag und in der Anhörung**
- Eingangsbestätigung des BAMF und Belehrung auch in der Muttersprache sollte unbedingt mit den UMF gelesen und ihnen ausgehändigt werden!
- Ausstellung der Aufenthaltsgestattung bei der ABH


Ablauf des Asylverfahrens

Antragstellung

Ratschlag: i.d.R. nicht individuell begründen, Gefahr von Widersprüchen zwischen Angaben im Asylantrag und in der Anhörung

Frage: Können Sie mir kurz skizzieren, wo Sie von wann bis wann gelebt haben?

Mit einem Jahr bin ich aus Afghanistan in den Iran gezogen, also ungefähr 19⁹. Dort habe ich bis zu meinem Lebensjahr gelebt, also bis ungefähr 20⁰. Danach waren wir ungefähr 1 Jahr in Afghanistan, also ungefähr bis 20⁰. Vielleicht war das auch mehr als 1 Jahr. Mit ca. Jahren sind wir dann wieder in den Iran gezogen. Also in etwa 20

 Vermerk: In dem Schreiben der Rechtsanwältin in Ihrer Funktion als Ergänzungspflegerin ist die Einreise mit Herbst 20⁰ vermerkt.

Ablauf des Asylverfahrens „Dublinbefragung“

- **Spätestens nach Asylantragstellung, falls nicht schon vorher geschehen**
- **Fragenkatalog**
- **Dient der Feststellung der Zuständigkeit für das Asylverfahren (=Abfrage der Dublinkriterien), bei UMF mittlerweile reduziert auf Fragen, ob es Eltern/Geschwister/Onkel/Tanten/Großeltern gibt, mit denen der UMF zusammengeführt werden möchte**

Ablauf des Asylverfahrens

Anhörung

Normalfall Asylverfahren mit persönlicher Anhörung in der BAMF-Außenstelle

- **die Anhörung zu den Fluchtgründen ist der zentrale Teil des Asylverfahrens**
- **sie sollte unbedingt vorbereitet werden, mit einem Anwalt oder einer Beratungsstelle**
- **Basis-Informationen zur Anhörung liegen auch in Herkunftssprachen vor (herunterladen bei www.asyl.net; franz., engl., chin., türk., russ., farsi, arabisch)**

Ablauf des Asylverfahrens

Anhörung

Ablauf der Anhörung im normalen Asylverfahren

- Ggf. noch formale Fragen zu Beginn
- danach der wichtigste Teil: Befragung zu den Fluchtgründen. Was ist im Heimatland passiert, was würde bei einer Rückkehr drohen?
- Jetzt müssen die Fluchtgründe wahrheitsgemäß, chronologisch, detailliert, „lebensnah“, widerspruchsfrei und vollständig dargestellt werden
- Neu seit September 2015: Befragung zur Befristung des Wiedereinreiseverbots im Falle einer Ablehnung und Abschiebung
- Falls noch nicht beim BAMF geschehen: anschließend oder vorab erkenntungsdienstliche Behandlung
- Spätestens nach einigen Wochen: Zustellung des Protokolls

Ablauf des Asylverfahrens

Anhörung

20.07.2015

Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie 2013/32/ EU des Rates vom 26.06.2013 (Verfahrensrichtlinie)

Referat 410
410-7406-30/15

Nach Art. 25 Abs. 1 b VRL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Vertreter und/oder ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater bei der Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen (UM) anwesend ist und innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Gelegenheit erhält, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen.

Die Anhörung des UM findet bereits nach derzeitiger Weisungslage grundsätzlich in Anwesenheit des Vormunds statt. Bei dessen Verhinderung ist ein erneuter Anhörungstermin anzuberaumen. Erscheint der Vormund auch zu diesem Termin nicht, ist in der DA-Asyl das weitere Vorgehen geregelt, das sich nach der Fallgestaltung richtet.

Ablauf des Asylverfahrens Entscheidung

Absender:

STADT  FRANKFURT AM MAIN
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Postfach 11 17 31
60052 Frankfurt a. M.

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf Uhrzeit, Unterschrift)

23.02.2016 *Rte Zigel*

Aktenzeichen

32.43.11.3

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

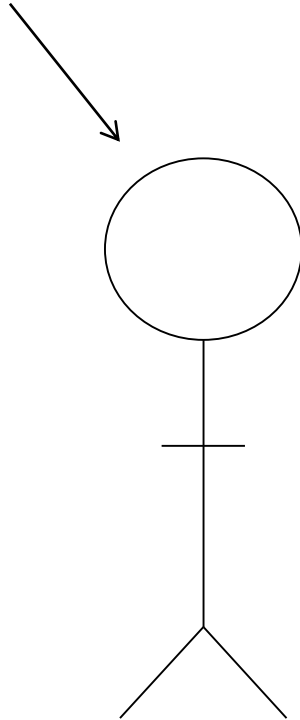
- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

DD-06.12

22 05 14

Sachverhalt

X



Nach dem Gespräch stellt V einen Asylantrag für X. Dieser erhält 10 Monate später (im Dezember 2017) eine Ladung zur Anhörung, V begleitet ihn. Nochmals 5 Monate (im April 2018) später erhält X einen Ablehnungsbescheid (siehe nächste Seite).

Asylverfahren

Negative Entscheidung

Beispiel für eine Ablehnung als „einfach unbegründet“

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Guinea abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 20 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Asylverfahren

Negative Entscheidung

Rechtsbehelfsbelehrung bei „einfach unbegründet“

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung *Klage* bei dem

/not. H

Verwaltungsgericht Darmstadt

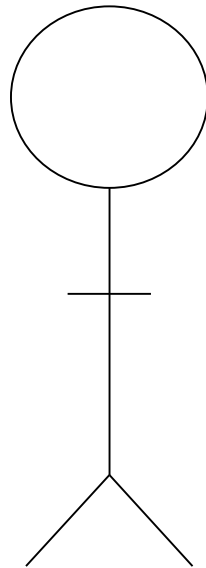
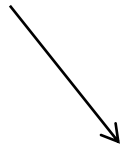
Julius-Reiber-Straße 37

64293 Darmstadt

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Sachverhalt

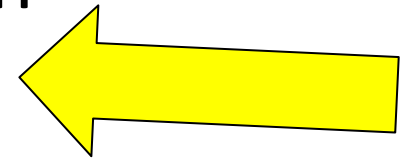
X



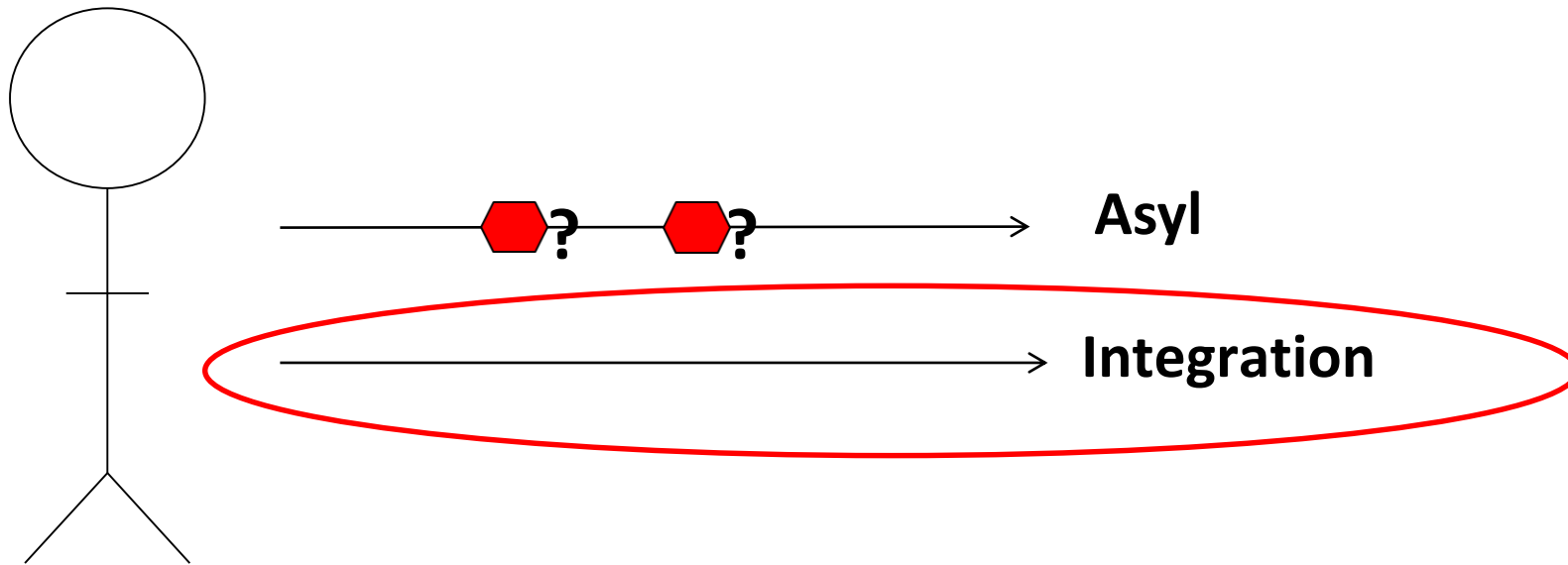
Die Klage von X wird im Herbst 2019 abgelehnt. Zwischenzeitlich hat er einen Schulabschluss erworben und einen Ausbildungsplatz in Aussicht. Er spricht perfekt Deutsch und hatte nie Probleme mit der Polizei. Er fragt, wie er seinen Aufenthalt doch noch sichern kann.

Ablauf

- Herausforderungen/Begrifflichkeiten
- Grundlagen der rechtlichen Betreuung von UMF/UMA
 - nach der Ankunft
 - bei der Aufenthaltssicherung im Asylverfahren
 - bei der Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren



Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung



Aufenthaltssicherung ohne / nach gescheitertem Asylverfahren

- Bei Vorliegen von Duldungsgründen: Antrag auf Duldung.
Rechtsfolgen: Ausreisepflicht, aber Aussetzung der
Abschiebung. Bei alleinigem Duldungsgrund „Kindeswohl“
droht die Abschiebung ab dem 18. Geburtstag!
- Bei gelungener Integration und mind. Vierjährigem
Aufenthalt: § 25a AufenthG prüfen.

Duldung

§ 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG

- Bei Aufnahme einer Berufsausbildung: Antrag auf Duldung gem. § 60a Abs. 2 S. 4ff. AufenthG
- Für alle Geduldeten nach Abschluss der Ausbildung: Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG für qualifizierte Geduldete.

Duldung

§ 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG

Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Bisher:

Dringende persönliche Gründe im Sinne von Satz 3 **können insbesondere** vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland **vor Vollendung des 21. Lebensjahres** aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach **§29a des Asylgesetzes** stammt. In den Fällen nach Satz 4 kann die Duldung für die Aufnahme einer Berufsausbildung **für ein Jahr erteilt** werden. Eine nach Satz 4 erteilte Duldung soll unabhängig vom Alter für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist.

Jetzt (seit IntG):

Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe (...) **ist zu erteilen**, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (...) aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach **Absatz 6** nicht vorliegen **und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen**. In den **Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt**. Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen **Straftat** verurteilt wurde (...). Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr **betrieben** oder **abgebrochen** wird. Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert (...).

Duldung

§ 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG

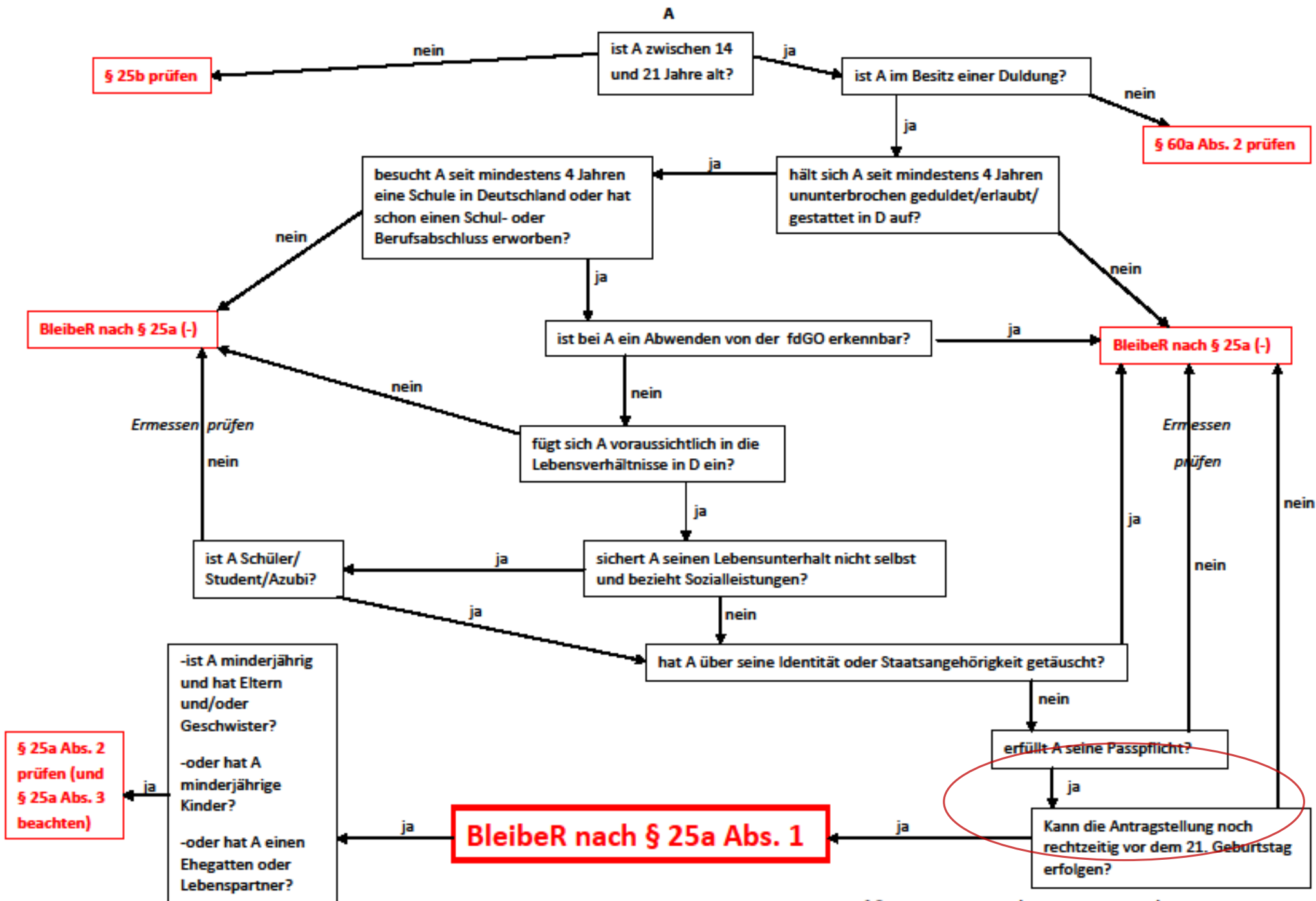
Achtung, keine komplette Einbeziehung von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten:

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn (...) er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

(§ 60a Abs. 6 AufenthG)

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a

- Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende gem. § 25a AufenthG
 - Seit 1.8.2015 leichter zu erfüllende Voraussetzungen als bisher: 4 Jahre Aufenthalt, erfolgreicher Schulbesuch oder Schulabschluss in Deutschland, positive Integrationsprognose, allerdings weiterhin Antragstellung nur im Alter von bis zu 21 Jahren (also für junge Menschen, die vor dem 17. Geburtstag eingereist sind)
 - Eltern und Geschwister minderjähriger Inhaber einer AE nach § 25a können ebenfalls eine AE erhalten



Petitions- und Härtefallverfahren

Petition beim Petitionsausschuss des Landtages

- Beispiel: Petition gerichtet auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
- Petitionen haben i.d.R. aufschiebende Wirkung (→ Duldung bis zur Entscheidung)
- Ausländerrechtliche Petitionen haben bislang eine sehr geringe Erfolgsquote, aber um einen Härtefallantrag zu stellen, muss in einigen Ländern zuvor ein Petitionsverfahren durchlaufen worden sein

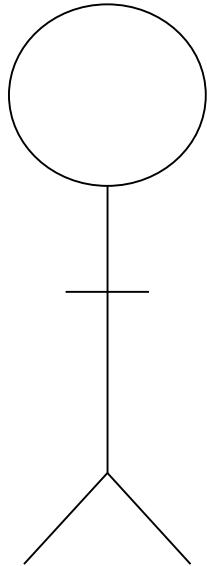
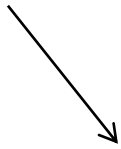
Petitions- und Härtefallverfahren

Antrag an die Härtefallkommission des Landes

- Gremium i. d. R. zusammengesetzt aus Landtagsabgeordneten, Behördenvertretern, NGOs und Kirchen
- materielle Voraussetzungen für ein positives Votum bzw. Erteilung der AE: besondere Härte im Fall der Abschiebung, gelungene Integration, Lebensunterhaltssicherung
- Letzte Entscheidung liegt i. d. R. beim Innenministerium (dann wird auch Erfüllung der Passpflicht und ggf. Lebensunterhaltssicherung verlangt)
- **Bei Petition und Härtefallantrag: Landesrechtliche Regelungen beachten!**

Sachverhalt

X



Abwandlung: X ist beim negativen Abschluss seines Asylklageverfahrens erst 17.

Duldung

§ 58 Abs. 1a AufenthG

„Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde¹ zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

1 gemeint ist die Ausländerbehörde

Duldung

§ 58 Abs. 1a AufenthG

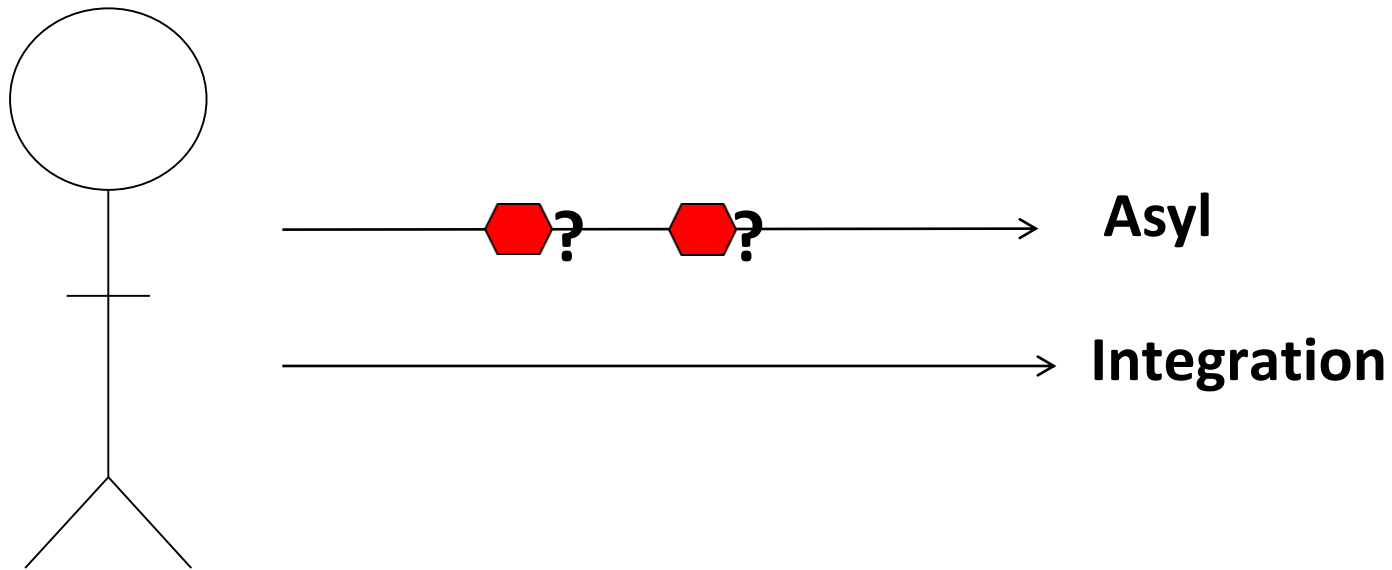
Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25. Mai 2016

Entwurf eines Integrationsgesetzes (S. 59f.)

Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Absatz 3 SGB VIII bzw. im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 Absatz 2 SGB VIII unter Berücksichtigung des Wohls des Minderjährigen möglichst zeitnah einzuleiten und voranzutreiben; nach bereits erfolgter Vormundbestellung ist es Sache des Vormunds, Möglichkeit und Notwendigkeit ausländerrechtlichen Vorgehens zügig im Interesse des Betroffenen (weiter) zu prüfen.

Vor Stellung eines Asylantrags besteht für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ein Anspruch auf Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 58 Absatz 1a AufenthG, sofern sie oder er im Rückkehrstaat nicht einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann. Über die Duldung ist nach § 60a Absatz 4 AufenthG eine Bescheinigung auszustellen.

Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

kanzlei@ra-leuschner.de